Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7297

31. 05. 90

Sachgebiet 223

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft (19. Ausschuß)

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/5832 —

Entwurf eines Gesetzes über die Statistik für das Hochschulwesen (Hochschulstatistikgesetz — HStatG)

b) zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 11/6319 —

9. Bericht des Ausschusses für die Hochschulstatistik für den Berichtsraum 1988/89

A. Problem

Mit der Novellierung des Gesetzes über die Hochschulstatistik soll den verfassungsrechtlichen Grundsätzen entsprochen werden, die sich aus dem Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 (BVerfGE 65, 1) für die Hochschulstatistik ergeben. Anders als bei dem Gesetzentwurf der Bundesregierung in der 10. Legislaturperiode (vgl. BR-Drucksache 64/86) konnte bei dem vorliegenden Gesetzentwurf die Neufassung des Bundesstatistikgesetzes vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462) berücksichtigt werden.

Ferner werden in dem vorliegenden Gesetzentwurf über das Erste Statistikbereinigungsgesetz hinaus weitere Vereinfachungen für die Hochschulstatistik vorgesehen und somit ein wesentlicher Beitrag zur „Entbürokratisierung" geleistet.

B. Lösung

Durch Umstellung der Erhebungsverfahren, durch Verzicht auf eine personenbezogene Zusammenführung der Studentendateien, durch Wegfall der bisher gegebenen verwaltungsinternen Verwendungsmöglichkeiten der personenbezogenen Daten und durch Wegfall der „Abiturientenbefragung" wird sowohl den verfassungsrechtlichen Anforderungen als auch den Anforderungen der Statistikbereinigung entsprochen.

Andererseits werden durch ein verbessertes Erhebungsprogramm der Studenten- und Prüfungsstatistiken neue verlaufsanalytische Auswertungsmöglichkeiten aus diesen Bestandsstatistiken erschlossen, die den vielfältigen Anforderungen der Hochschulpolitik und -planung gerecht werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die umgestaltete Hochschulstatistik wird für das laufende Programm keine Mehrkosten zur Folge haben. Es fallen aber einmalige Umstellungskosten für die laufenden Erhebungen an, die sich aufgrund einer 1986 angestellten Kalkulation zum damaligen Regierungsentwurf eines Hochschulstatistikgesetzes bei Bund und Ländern auf 3,8 Mio. DM beliefen. Der nunmehr vorliegende Entwurf sieht allerdings gegenüber dem Entwurf von 1986 noch einige weitere kostenmindernde Einschränkungen des Erhebungsprogramms vor.

Die einmaligen Umstellungskosten für die Erstellung neuer Erfassungs- und Aufbereitungskonzepte beim Bund werden schätzungsweise 1 Mio. DM nicht überschreiten. Diese Mehrkosten verteilen sich voraussichtlich auf drei Jahre (1991 bis 1993) und können aus den im Haushalt des Statistischen Bundesamtes zur Verfügung stehenden Mitteln bestritten werden.

Die Erhebungen bleiben insgesamt im bisherigen Rahmen, so daß sich daher keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau bzw. das Verbraucherpreisniveau ergeben.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

nach Kenntnisnahme der Unterrichtung durch die Bundesregierung — Drucksache 11/6319 — den Gesetzentwurf — Drucksache 11/5832 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 16. Mai 1990

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft

Wetzel	**Daweke**	**Kuhlwein**	**Neuhausen**	**Wetzel**
Vorsitzender	Berichterstatter			

Zusammenstellung

Entwurf eines Gesetzes über die Statistik für das Hochschulwesen (Hochschulstatistikgesetz — HStatG) mit den Beschlüssen des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft (19. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 19. Ausschusses
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
§ 1 **Zweck**	§ 1 **Zweck**
(1) *Zur Erfüllung der Aufgaben des Bundes* im Hochschulbereich wird eine Bundesstatistik durchgeführt.	(1) **Für Zwecke der Gesetzgebung und Planung** im Hochschulbereich wird eine Bundesstatistik durchgeführt.
(2) Das Erhebungs- und Aufbereitungsprogramm ist so zu gestalten, daß die Ergebnisse *auch* für Zwecke der Länder und Hochschulen Verwendung finden können.	(2) Das Erhebungs- und Aufbereitungsprogramm ist so zu gestalten, daß die Ergebnisse für Zwecke der **Gesetzgebung sowie der Planung in Bund,** Ländern und Hochschulen **im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten** Verwendung finden können.
§ 2 **Erhebungsbereich**	§ 2 **Erhebungsbereich**
Die Erhebungen erstrecken sich auf	Die Erhebungen erstrecken sich auf
1. Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken und sonstiger der Ausbildung von Studenten dienenden Krankenanstalten,	1. unverändert
2. staatliche und kirchliche Prüfungsämter, soweit sie Prüfungen abnehmen, die ein Studium an den in Nummer 1 genannten Einrichtungen abschließen,	2. unverändert
3. Studentenwerke, *soweit sie Studentenwohnplätze anbieten, die mit öffentlichen Mitteln errichtet oder gefördert worden sind,*	3. Studentenwerke,
4. *wissenschaftliches und künstlerisches Personal an den in Nummer 1 genannten Einrichtungen, auch soweit kein Anstellungsverhältnis zum Land oder zur Hochschule besteht.*	4. **entfällt**
	5. **Schüler in Abschlußklassen von Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II, die zur (Fach-)Hochschulen führen.**
§ 3 **Erhebungsmerkmale und Berichtszeit**	§ 3 **Erhebungsmerkmale und Berichtszeit**
(1) Bei den in § 2 Nr. 1 genannten Einrichtungen werden folgende Erhebungsmerkmale erfaßt:	(1) Bei den in § 2 Nr. 1 genannten Einrichtungen werden folgende Erhebungsmerkmale erfaßt:
1. für die Studenten semesterweise nach Ablauf der Immatrikulationsfrist:	1. für die Studenten semesterweise nach Ablauf der Immatrikulationsfrist:

Entwurf	Beschlüsse des 19. Ausschusses
Geschlecht; Geburtsmonat und -jahr; Staatsangehörigkeit; Land und Kreis des Heimat- sowie des Semesterwohnsitzes; Land, Kreis und Jahr des Erwerbs sowie Art der Hochschulzugangsberechtigung; berufspraktische Tätigkeit vor Aufnahme des Studiums; Praxissemester und Semester an Studienkollegs; Bezeichnung der Hochschule sowie Bezeichnung der gleichzeitig besuchten weiteren Hochschule; Bezeichnung der Hochschule der Ersteinschreibung; Bezeichnung der im vorangehenden Semester besuchten Hochschulen; Studiengänge einschließlich Studiengänge im vorangehenden Semester sowie an der gleichzeitig besuchten anderen Hochschule; Art, Fach, Semester, Monat und Jahr des Prüfungsabschlusses, Prüfungserfolg und Gesamtnote abgelegter Prüfungen; Art, Land und Dauer eines Auslandsstudiums; Art, Land und Dauer eines Studiums in der DDR und Berlin (Ost); Studienunterbrechungen nach Art und Dauer; Hörerstatus; Fach- und Hochschulsemester; Art des Studiums; Grund, Semester und Jahr bei Beurlaubung und Exmatrikulation;	Geschlecht; Geburtsmonat und -jahr; Staatsangehörigkeit; Land und Kreis des Heimat- sowie des Semesterwohnsitzes; Land, Kreis und Jahr des Erwerbs sowie Art der Hochschulzugangsberechtigung; berufspraktische Tätigkeit vor Aufnahme des Studiums; Praxissemester und Semester an Studienkollegs; Bezeichnung der Hochschule sowie Bezeichnung der gleichzeitig besuchten weiteren Hochschule; Bezeichnung der Hochschule der Ersteinschreibung; Bezeichnung der im vorangehenden Semester besuchten Hochschulen; Studiengänge einschließlich Studiengänge im vorangehenden Semester sowie an der gleichzeitig besuchten anderen Hochschule; Art, Fach, Semester, Monat und Jahr des Prüfungsabschlusses, Prüfungserfolg und Gesamtnote abgelegter Prüfungen; Art, Land und Dauer eines Auslandsstudiums; Art, Land und Dauer eines Studiums in der DDR und Berlin (Ost); Studienunterbrechungen nach Art und Dauer; Hörerstatus; Fach- und Hochschulsemester; Art des Studiums; Grund, Semester und Jahr bei Beurlaubung und Exmatrikulation;
	1a. für die Gasthörer semesterweise: **Geschlecht; Geburtsmonat und -jahr; Staatsangehörigkeit; Fachrichtung; Bezeichnung der Hochschule;**
2. für die im Kalenderjahr Habilitierten jährlich zum 31. Dezember: Bezeichnung der Hochschule; Geschlecht; Geburtsmonat und -jahr; Staatsangehörigkeit; Monat und Fach der Habilitation; Art des Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses; fachliche und organisatorische Zugehörigkeit;	2. unverändert
3. jährlich zum 1. Dezember:	3. jährlich zum 1. Dezember:
a) für die Stellen: Bezeichnung der Hochschule; Zahl; fachliche und organisatorische Zuordnung; Besetzung; Besoldungs- und Vergütungsgruppen;	a) unverändert
b) für das Personal an den in § 2 Nr. 1 genannten Einrichtungen, auch soweit kein Anstellungsverhältnis zum Land oder zur Hochschule besteht: Bezeichnung der Hochschule; fachliche und organisatorische Zugehörigkeit; Geschlecht; Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule oder zu einem Mitglied der Hochschule; Einstufung; Art der Finanzierung;	b) für das Personal an den in § 2 Nr. 1 genannten Einrichtungen, auch soweit kein Anstellungsverhältnis zum Land oder zur Hochschule besteht: Bezeichnung der Hochschule; fachliche und organisatorische Zugehörigkeit; Geschlecht; Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule oder zu einem Mitglied der Hochschule; Einstufung; Art der Finanzierung; **für das wissenschaftliche und künstlerische Personal zusätzlich die Merkmale:** **Geburtsmonat und -jahr; Bezeichnung der Hochschule sowie Jahr und Fachgebiet einer Habilitation; Jahr der ersten Berufung zum Professor.**
4. für die Räume der Hochschulen, die in die Gemeinschaftsaufgabe „Ausbau und Neubau von Hochschulen" einbezogen sind, jährlich zum 1. Oktober:	4. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 19. Ausschusses
Bezeichnung der Hochschule; fachliche und organisatorische Zuordnung; Zuordnung zu Gebäuden; Größe; Nutzung;	
5. für die Ist-Ausgaben und -Einnahmen der Haushalte und der über Verwahrkonten vereinnahmten Drittmittel nach Haushaltsjahren jährlich nach Abschluß der Jahresrechnung:	5. unverändert
Bezeichnung der Hochschule; fachliche und organisatorische Zuordnung; haushaltsmäßige Gliederung.	
(2) Bei den in § 2 Nr. 1 und 2 genannten Einrichtungen werden, soweit die Merkmale nicht bereits nach Absatz 1 Nr. 1 erhoben werden, folgende Erhebungsmerkmale für die Prüfungsteilnehmer semesterweise nach Abschluß des Prüfungsverfahrens erfaßt:	(2) unverändert
Bezeichnung der Hochschule; Geschlecht; Geburtsmonat und -jahr; Staatsangehörigkeit; Art und Fachrichtung der abgeschlossenen Prüfung; Monat und Jahr des Prüfungsabschlusses; Fachsemester; Prüfungserfolg; Gesamtnote.	
(3) Bei den in § 2 Nr. 3 genannten Einrichtungen werden für die Studentenwohnplätze jährlich zum 1. Oktober erfaßt:	(3) Bei den in § 2 Nr. 3 genannten Einrichtungen werden für die Studentenwohnplätze **die mit öffentlichen Mitteln errichtet oder gefördert worden sind,** jährlich zum 1. Oktober erfaßt:
Zahl; Hochschulort; Art des Gebäudes; Plätze mit Eignung für Rollstuhlfahrer; Art der öffentlichen Förderung.	Zahl; Hochschulort; Art des Gebäudes; Plätze mit Eignung für Rollstuhlfahrer; Art der öffentlichen Förderung.
(4) Bei den in § 2 Nr. 4 genannten Personen, auch soweit kein Anstellungsverhältnis zum Land oder zur Hochschule besteht, werden sechsjährlich jeweils zum 1. Dezember, erstmals 1995, folgende Erhebungsmerkmale erfaßt:	(4) **entfällt**
Bezeichnung der Hochschule; Geschlecht; Geburtsmonat und -jahr; Staatsangehörigkeit; Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis; Einstufung; fachlicher Schwerpunkt der Tätigkeit; fachliche und organisatorische Zugehörigkeit; Jahr, Art und Studiengang eines ersten sowie zweiten Studienabschlusses; Bezeichnung der Hochschule sowie Jahr und Fachgebiet einer Habilitation; Jahr der ersten Berufung zum Professor; berufliche Tätigkeit vor oder während einer Unterbrechung der Tätigkeit in der Hochschule nach Dauer, Stellung im Beruf und Wirtschaftszweig.	
	(5) Bei den in § 2 Nr. 5 genannten Personen werden jährlich zum 1. Februar folgende Erhebungsmerkmale erfaßt:
	Geschlecht; Geburtsmonat und -jahr; Staatsangehörigkeit; Schulzweig; Art des angestrebten Schulabschlusses; Art und Beginn des angestrebten Studiums; angestrebter Studienort; Studienziel; andere angestrebte Ausbildungsgänge sowie angestrebtes späteres Hochschulstudium.

Entwurf

§ 4

Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale sind:

1. *die Vor- und Familiennamen, ggf. Instituts- oder Behördenname (Bezeichnung), sowie Anschrift der Auskunftspflichtigen,*
2. für die Erhebungen nach § 3 Abs. 1 bis 3 die Vor- und Familiennamen sowie Telefonnummern der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen.

Beschlüsse des 19. Ausschusses

§ 4

Hilfsmerkmale

(1) Hilfsmerkmale sind:

1. **entfällt**
2. unverändert
3. **für die Erhebung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 1a sowie Abs. 2:**

   die Matrikelnummer.

(2) § 12 Abs. 2 BStatG findet auf die Hilfsmerkmale nach Abs. 1 Nr. 3 keine Anwendung.

Entwurf

§ 5

Auskunftserteilung

(1) Für die *Hochschulstatistik* besteht Auskunftspflicht.

(2) Auskunftspflichtig sind:

1. für die Erhebungen nach § 3 Abs. 1 die Leiter der in § 2 Nr. 1 genannten Einrichtungen,
2. für die Erhebungen nach § 3 Abs. 2 die Leiter der in § 2 Nr. 1 und 2 genannten Einrichtungen,
3. für die Erhebung nach § 3 Abs. 3 die Leiter der Studentenwerke,
4. *für die Erhebung nach § 3 Abs. 4 die dort genannten Personen.*

(3) Die Angaben zu § 4 Nr. 2 sind freiwillig. Die Auskünfte nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3 sind aus den Unterlagen der in § 2 Nr. 1 bis 3 genannten Einrichtungen zu erteilen.

Beschlüsse des 19. Ausschusses

§ 5

Auskunftserteilung

(1) Für die **Erhebungen nach § 3 Abs. 1 bis 3** besteht Auskunftspflicht. **Die Erhebung nach § 3 Abs. 5 — neu — ist freiwillig.**

(2) Auskunftspflichtig sind:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. **entfällt**

(3) Die Angaben zu § 4 Nr. 2 sind freiwillig.

(4) Die Auskünfte nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3 sind aus den Unterlagen der in § 2 Nr. 1 bis 3 genannten Einrichtungen zu erteilen.

(5) Die Erhebungsbögen für die Erhebung nach § 3 Abs. 5 werden von den in § 2 Nr. 5 genannten Bildungseinrichtungen rechtzeitig an die Schüler verteilt. Den Schülern steht es frei, ob sie Angaben machen wollen. Ausgefüllte Erhebungsbögen werden in verschlossenem Umschlag abgegeben. Die Bediensteten der in § 2 Nr. 5 genannten Einrichtungen sind zur Öffnung dieser Umschläge nicht befugt, sondern haben sie verschlossen weiterzuleiten.

Entwurf	Beschlüsse des 19. Ausschusses
§ 6 **Zusatz- und Sonderaufbereitungen** Vom Statistischen Bundesamt werden durchgeführt: 1. Zusatzaufbereitungen für Bundeszwecke, 2. Sonderaufbereitungen, soweit die Statistischen Ämter der Länder sie nicht selbst durchführen.	§ 6 **Zusatz- und Sonderaufbereitungen** unverändert
§ 7 **Anschriftenübermittlung** *Zur Durchführung der Erhebung nach § 3 Abs. 4 teilen die Leiter der in § 2 Nr. 1 genannten Einrichtungen den Statistischen Ämtern der Länder auf Anforderung Vor- und Familiennamen sowie Anschriften der nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 auskunftspflichtigen Personen mit.*	§ 7 **Anschriftenübermittlung** **entfällt**
§ 8 **Veröffentlichung** *Die* Ergebnisse der Hochschulstatistik dürfen *in der regionalen Gliederung bis zur Ebene der* Hochschulen veröffentlicht werden. *Im übrigen bleiben die Vorschriften des § 16 des Bundesstatistikgesetzes (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462) unberührt.*	§ 8 **Veröffentlichung** Ergebnisse der Hochschulstatistik dürfen **auf die einzelne** Hochschule **und einzelne Hochschulstandorte bezogen** veröffentlicht werden.
§ 9 **Ausschuß für die Hochschulstatistik** (1) Beim Statistischen Bundesamt wird ein Ausschuß für die Hochschulstatistik gebildet. (2) Der Ausschuß berät das Statistische Bundesamt bei der Erfüllung seiner ihm nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben, insbesondere bei der Erstellung des Erhebungs- und Aufbereitungsprogramms und dessen jährlicher Anpassung an die Bedürfnisse der Hochschulplanung. Das Statistische Bundesamt hat die Vorschläge des Ausschusses in statistisch-methodischer Hinsicht zu prüfen und im Rahmen der rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten zu berücksichtigen. Der Ausschuß hat über seine Arbeit in der Regel alle vier Jahre einen schriftlichen Bericht vorzulegen, der den gesetzgebenden Körperschaften zuzuleiten ist. (3) Der Ausschuß setzt sich zusammen aus 1. dem Präsidenten des Statistischen Bundesamtes oder seinem Vertreter, 2. fünf Vertretern der Bundesministerien, mit zusammen elf Stimmen, die einheitlich abzugeben sind, 3. je einem Vertreter der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörden, 4. einem Vertreter des Wissenschaftsrates, 5. sechs von den Hochschulen entsandten Vertretern, darunter mindestens einem Vertreter der Hochschulverwaltungen,	§ 9 **Ausschuß für die Hochschulstatistik** unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 19. Ausschusses
6. drei Vertretern von wissenschaftlichen Einrichtungen, die mit Fragen der Hochschulplanung oder dem Aufbau und Betrieb eines Informationssystems im Hochschulbereich befaßt sind.	
(4) Vertreter der für die Durchführung von Bundesstatistiken zuständigen Landesbehörden nehmen an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teil. Der Vorsitzende kann weitere Sachverständige zu den Sitzungen einladen.	
(5) Die Vertreter nach Absatz 3 Nr. 5 werden von der zentralen Repräsentanz der Hochschulen bestimmt.	
(6) Die Vertreter nach Absatz 3 Nr. 6 werden durch den Vorsitzenden auf Vorschlag der in Frage kommenden Einrichtungen berufen; der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft bestimmt die vorschlagsberechtigten Einrichtungen.	
§ 10	§ 10
Berlin-Klausel	**Berlin-Klausel**
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.	unverändert
§ 11	§ 11
Inkrafttreten	**Inkrafttreten**
Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über eine Bundesstatistik für das Hochschulwesen (Hochschulstatistikgesetz — HStatG) vom 31. August 1971 (BGBl. I S. 1473) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1980 (BGBl. I S. 453) außer Kraft.	unverändert

Bericht der Abgeordneten Daweke, Kuhlwein, Neuhausen und Wetzel

1. Beratungsverfahren

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 11/5832 — wurde dem Deutschen Bundestag am 27. November 1989, die Unterrichtung durch die Bundesregierung — Drucksache 11/6319 — am 26. Januar 1990 zugeleitet.

In seiner 199. Sitzung am 7. März 1990 wurde die Vorlage in Drucksache 11/5832 im vereinfachten Verfahren zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Bildung und Wissenschaft, zur Mitberatung an den Innenausschuß sowie an den Haushaltsausschuß gem. § 96 GO überwiesen.

Die Vorlage in Drucksache 11/6319 wurde gem. § 80 Abs. 3 GO am 12. März 1990 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Bildung und Wissenschaft und zur Mitberatung an den Innenausschuß überwiesen.

Der Innenausschuß gab in seiner Sitzung am 25. April 1990 eine Stellungnahme zur Vorlage in Drucksache 11/5832 ab, der sich der federführende Ausschuß für Bildung und Wissenschaft im wesentlichen anschloß (s. u.).

Die Vorlage in Drucksache 11/6319 nahm der Innenausschuß zur Kenntnis.

2. Schwerpunkt der Diskussion im federführenden Ausschuß

Der federführende Ausschuß für Bildung und Wissenschaft beriet die Vorlagen in den Drucksachen 11/5832 und 11/6319 in seiner Sitzung am 16. Mai 1990.

Bei der Beschlußempfehlung konnte er die Voten des mitberatenden Innenausschusses berücksichtigen.

Wie es hieß, habe sich mit Unterstützung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz der Innenausschuß für eine Ergänzung des § 4 ausgesprochen (Hilfsmerkmale), die eine mißbräuchliche Verwendung der Matrikelnummer bei der Studentenstatistik ausschließen sollte. Danach sollte in den Gesetzestext für § 4 der in der Begründung zur Gegenäußerung der Bundesregierung zu 10 bereits enthaltene Hinweis einbezogen werden, daß § 12 Abs. 2 BStatG auf die Matrikelnummer keine Anwendung finde.

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft gab zur Vorlage in Drucksache 11/5832 schließlich folgende Stellungnahme ab, der die Mitglieder aller Fraktionen zustimmten:

> Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft stimmt dem Gesetzentwurf der Bundesregierung in der Fassung zu, die er durch die Stellungnahme des Bundesrates (in Verbindung mit der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates) erlangt hat, unter Einfügung des folgenden Ergänzungsvorschlags zu § 4:
>
> Bisherige Nummern 1 bis 3 werden Absatz (1); angefügt wird:
> „(2) § 12 Abs. 2 BStatG findet auf die Hilfsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 3 keine Anwendung."

Die Vorlage in Drucksache 11/6319 nahm der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft einvernehmlich zur Kenntnis.

Namens des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft bitten wir den Deutschen Bundestag, dem Votum des Ausschusses zu folgen.

Bonn, den 16. Mai 1990

Daweke **Kuhlwein** **Neuhausen** **Wetzel**

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333